



# Allgemeine Geschäftsbedingungen von CODETRUST

(Stand: 01.09.2019)

## 1. Geltungsbereich und Bindungsfrist

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen der CODETRUST GmbH, Grimmstraße 4, 80336 München (nachfolgend „CODETRUST“) mit ihren Kunden. CODETRUST ist ein Dienstleister für Web- und Softwareentwicklung sowie für die Erbringung hiermit zusammenhängender Service- und Beratungsleistungen.
- 1.2 Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von CODETRUST erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angebotsunterlagen und den AGB geht das Angebot vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- 1.4 CODETRUST hält sich an ein verbindliches Angebot für vierzehn (14) Tage ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.

## 2. Leistungen von CODETRUST

- 2.1 CODETRUST erbringt ihre Leistung gemäß den Vertragsbedingungen und nach dem anerkannten Stand der Technik. CODETRUST hat nur dann die Pflicht, technische oder sonstige Normen einzuhalten, soweit diese in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Dann finden diese Normen in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung Anwendung. Leistungstermine oder -fristen sind für CODETRUST nur dann bindend und lösen Verzug aus, soweit sie von CODETRUST ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind.
- 2.2 Die Überlassung von Quellcode schuldet CODETRUST nur, soweit dies in den Vertragsunterlagen ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.3 Entwickelt CODETRUST für den Kunden eine oder mehrere Websites oder ist CODETRUST an der Entwicklung einer Website für den Kunden beteiligt, ist CODETRUST für das Hosting, den Betrieb und die Pflege nur verantwortlich, soweit die Parteien dies in den Angebotsunterlagen ausdrücklich vereinbart haben.
- 2.4 Soweit CODETRUST nach den Angebotsunterlagen für die Darstellung von Websites verantwortlich ist, sind die Websites optimiert für die im Zeitpunkt der Überlassung der Websites aktuellen gängigen Browserversionen (für Desktop-PCs und Mobilgeräte) der am Markt etablierten Anbieter.
- 2.5 CODETRUST setzt zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. CODETRUST ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird CODETRUST den Kunden über den Ersatz informieren.
- 2.6 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den in den Angebotsunterlagen dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Sätze berechnet, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung in den

Angebotsunterlagen unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist CODETRUST berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

- 2.7 CODETRUST darf keine Rechtsberatung leisten und trägt daher keine Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen durch die vereinbarten Arbeitsergebnisse.
- 2.8 Erbringt CODETRUST gegenüber dem Kunden Hostingleistungen, gelten die Regelungen des von CODETRUST beauftragten IT-Dienstleisters bereitgestellten „Service-Level-Agreement (SLA)“ insoweit entsprechend, als CODETRUST dieses seinen Angebotsunterlagen beifügt. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des IT-Dienstleisters sind ausgeschlossen.
- 2.9 Kommt es im Rahmen der Erbringung von Hostingleistungen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit, die im Verantwortungsbereich des von CODETRUST beauftragten IT-Dienstleisters liegen, wird CODETRUST dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den IT-Dienstleister abtreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

## 3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch CODETRUST und damit als seine vertragliche Pflicht an. Der Kunde hat insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich zu treffen und CODETRUST mitzuteilen sowie Änderungsvorschläge von CODETRUST unverzüglich zu prüfen.
- 3.2 Der Kunde wird CODETRUST unaufgefordert auf für die jeweilige Branche und das Unternehmen typische und/oder spezifische Erfordernisse und Verfahren hinweisen, es sei denn, diese sind für die Leistungserbringung nicht relevant. Der Kunde wird CODETRUST alle technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der Kunde wird weiterhin die für die Durchführung eines Projektes erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen.
- 3.3 Der Kunde ist für die Inhalte auf den für ihn erstellten Websites alleine verantwortlich. Soweit die Parteien in den Angebotsunterlagen nichts Abweichendes vereinbaren, wird der Kunde die für die Veröffentlichung von Bildern und Fotos erforderlichen Kennzeichnungspflichten hinweisen. Der Kunde wird in jedem Fall von CODETRUST für den Kunden eingepflegte Inhalte rechtlich prüfen (vgl. Ziffer 2.7).
- 3.4 Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann CODETRUST ihre Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 3.5 Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird CODETRUST dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen.
- 3.6 Ist der Kunde im Falle von Hostingleistungen mit der Zahlung laufender Rechnungen im Verzug, ist CODETRUST berechtigt, für den Zeitraum des Verzugs den Zugang des Kunden zu den gehosteten Informationen zu sperren. Gesetzliche Kündigungsrechte von CODETRUST bleiben unberührt.



#### **4. Leistungsänderungen (Change Requests)**

- 4.1 Beide Parteien können jederzeit die Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vorschlagen (nachstehend „Change Request“). Change Requests werden schriftlich bei der anderen Partei eingereicht.
- 4.2 Reicht der Kunde einen Change Request ein, wird CODETRUST dem Kunden den voraussichtlichen Aufwand für die Prüfung des Change Requests und deren Dauer sowie die für die Prüfung des Change Request ggf. anfallende zusätzliche Vergütung mitteilen. Beauftragt der Kunde die Prüfung des Change Requests zu den mitgeteilten Konditionen, teilt CODETRUST ihre Einschätzung der Auswirkungen (bzgl. Aufwand, Dauer und Vergütung) im Falle der Durchführung des Change Requests mit. Anderenfalls ist CODETRUST nicht zur Prüfung des Change Requests verpflichtet. Die Prüfung eines Change Requests ist vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Sätze auch dann zu vergüten, wenn CODETRUST anschließend nicht mit der Durchführung des Change Request beauftragt wird.
- 4.3 CODETRUST wird die Durchführung eines Change Requests nicht ohne erheblichen Grund ablehnen. Erhebliche Gründe sind z.B., wenn nach Auffassung von CODETRUST der Erfolg der vereinbarten Leistung infolge der Durchführung gefährdet würde oder CODETRUST z.B. mangels Know-Hows oder Personals nicht in der Lage ist, die gewünschte Änderung durchzuführen. Der Kunde kann Change Requests von CODETRUST ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern er Change Requests gegen die Empfehlung von CODETRUST ablehnt, übernimmt er die Verantwortung für die durch die Ablehnung entstehenden Konsequenzen. Auf vertraglich vereinbarte Leistungspflichten von CODETRUST hat dies keinen Einfluss.
- 4.4 Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung wirksam, welche die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen der bisherigen Leistungsvereinbarung beinhaltet. CODETRUST wird bis dahin die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrages fortsetzen.

#### **5. Abnahme**

- 5.1 Von CODETRUST herzustellende Werkleistungen materieller und immaterieller Art (nachfolgend „Gewerke“) unterliegen der Abnahme. Dienstleistungsergebnisse unterliegen nicht der Abnahme. Ergibt sich aus den Angebotsunterlagen und dem Charakter der Leistungen nicht eindeutig, ob es sich um Werk- oder Dienstleistungen handelt, wird CODETRUST sie als Dienstleistungen erbringen. In den Angebotsunterlagen kann beschrieben sein, dass definierte Teilergebnisse von Werkleistungen separat abgenommen werden (echte Teilabnahme). Abgenommene Teilergebnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten; von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind sie nicht erfasst. Gegenstand einer separaten Abnahme ist insoweit bloß das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilleistungen mit anderen Ergebnissen (Integration).
- 5.2 CODETRUST stellt dem Kunden die Gewerke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme der Gewerke innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Gewerke keine abnahmeverhindernden Mängel im Sinne der folgenden Regelungen aufweisen.

- 5.3 Im Falle von Gewerken mit Softwarebezug können sich die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung auf den Verlauf und Umfang der Abnahmeprüfung verständigen. Für die Durchführung der Abnahmeprüfung wird der Kunde Testdaten sowie die von ihm erwarteten Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der Bereitstellung der Gewerke in der von CODETRUST in den Angebotsunterlagen genannten Form zur Verfügung stellen. CODETRUST ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen und die Prüfungsergebnisse einzusehen.
- 5.4 Abnahmeverhindernde Mängel sind Mängel der Klassen 1 und 2 nach folgender Definition:
- Mängel der Klasse 1 sind Abweichungen, die zur Folge haben, dass das Gewerk oder ein zentraler Teil davon für den Kunden nicht nutzbar ist (Beispiel: häufige unvermeidbare Systemabstürze).
  - Mängel der Klasse 2 sind Abweichungen, die bei wichtigen Funktionen des Gewerkes erhebliche Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer umgangen werden können (Beispiel: Inhaltlich falsche Anwendungsergebnisse; Fehler in Berichten).
  - Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen.
- 5.5 Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen einvernehmlich den Mängelklassen zu. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich der aufgetretenen Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist vollständig in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt CODETRUST die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile der Abnahmeprüfung wiederholt.
- 5.6 Gewerke gelten als abgenommen, sobald sie der Kunde produktiv nutzt oder er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Übergabe der Gewerke keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel aufgeführt ist. Wünscht der Kunde gestalterische Änderungen nach Übergabe der Gewerke oder sonstigen Projektergebnisse, die keine Mängelrüge zum Gegenstand haben, so bemüht sich CODETRUST um nachträgliche Berücksichtigung dieser Wünsche. Ziffer 2.4 findet in diesem Fall Anwendung.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die in den Angebotsunterlagen genannten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die von CODETRUST erbrachten Leistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Im Bereich der technischen und gestalterischen Entwicklung von Webseiten und vergleichbaren Werken wird CODETRUST grundsätzlich erst nach Erhalt einer Anzahlung in Höhe von 25% der Auftragssumme tätig. Sollte CODETRUST gleichwohl vor Erhalt der Anzahlung mit der Arbeit beginnen, bleibt die sofortige Fälligkeit der Anzahlung hiervon unberührt.
- 6.3 Sofern sich die Vergütung nach geleisteten "Manntagen", "Personentagen", o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden eines Mitarbeiters an einem Kalendertag.



- 6.4 Entsteht CODETRUST aufgrund von Lücken oder Unklarheiten in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so darf CODETRUST diesen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben auf Kundenseite zurückzuführen ist.
- 6.5 Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch CODETRUST anfallen, werden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, stellt CODETRUST für Reisen an Projektstandorte außerhalb von München Reisezeiten mit 50% des vereinbarten Stundensatzes in Rechnung.
- 6.6 Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
- 7. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 7.1 CODETRUST räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Gewerke und Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt CODETRUST dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, der Abnahme.
- 7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen. Dieses Recht erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als 30 Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch CODETRUST ist hierfür nicht erforderlich.
- 7.3 Ziffer 7.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von CODETRUST oder Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.
- 7.4 An Arbeitsergebnissen, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten, erhält der Kunde abweichend von Ziffer 7.1 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen.
- 7.5 Die Rechtseinräumung nach Ziffer 7.1 gilt nicht für bei CODETRUST vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „CODETRUST IP“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. CODETRUST behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an CODETRUST IP. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten CODETRUST IP bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Die isolierte Nutzung von CODETRUST IP ist ausgeschlossen.
- 7.6 Im Rahmen der Entwicklung von Websites ist der Kunde berechtigt, die Website nach der Übergabe zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen oder zu löschen, sie selbst oder durch andere Dritte umzugestalten oder in andere Sprachen zu übersetzen.
- 7.7 CODETRUST ist in jedem Fall und uneingeschränkt berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- 7.8 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von CODETRUST Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, darf CODETRUST eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. CODETRUST wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.
- 7.9 Der Kunde räumt CODETRUST das einfache Recht ein, bei ihm bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit CODETRUST dies für die eigene Leistungserbringung für erforderlich hält.
- 8. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**
- 8.1 CODETRUST gewährleistet die vertragsgemäße und sorgfältige Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach den branchenüblichen Standards unter Berücksichtigung ihrer speziellen Kenntnisse und Erfahrungen.
- 8.2 Gewerke, die nicht den vereinbarten Anforderungen oder der branchenüblichen Qualität entsprechen, werden gemäß Ziffer 5 nach Abnahme schriftlich durch den Kunden beanstandet. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme, es sei denn, CODETRUST hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. CODETRUST kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen.
- 8.3 Der Kunde wird CODETRUST bei der Analyse und Behebung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenlos unterstützen. Dies umfasst insbesondere die kostenlose Bereitstellung von Unterlagen und Informationen an CODETRUST im zumutbaren Umfang.
- 8.4 CODETRUST ist nicht verantwortlich für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Leistungsbeschreibungen und -anforderungen (z.B. in Form von Pflichtenheften), Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter beruhen. CODETRUST ist auch nicht verantwortlich für Sachmängel, soweit Gewerke nach ihrer Abnahme verändert wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel keine Folge der Änderung ist.
- 8.5 CODETRUST gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde CODETRUST von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und CODETRUST die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird CODETRUST dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen. Ziffern 8.2 Satz 2 und 8.4 gelten für Rechtsmängel entsprechend.



## 9. Haftung

- 9.1 CODETRUST haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von CODETRUST, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. CODETRUST haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2 Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet CODETRUST auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf das jeweilige Projektvolumen wird in den Angebotsunterlagen einzelfallbezogen vereinbart.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von CODETRUST und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

## 10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von CODETRUST. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 10.2 Vertraulich sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch CODETRUST IP sowie proprietäre Quellcodes, die der Kunde von CODETRUST erhält.
- 10.3 Nicht vertraulich sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war.
- 10.4 CODETRUST ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese vertrauliche Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. CODETRUST kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.
- 10.5 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen für drei Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages hinaus fort.
- 10.6 Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien enden mit Vertragsbeginn und werden durch die Regelungen dieser Ziffer 10 ersetzt.

- 10.7 Die Parteien werden die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Der Kunde nimmt die „Datenschutzerklärung für Kunden, Partner & Lieferanten der Codetrust GmbH“ (Stand: 23.04.2019) zur Kenntnis, die er gemeinsam mit den Angebotsunterlagen erhält und die hier online abrufbar ist: <https://codetrust.de/datenschutz>. Verarbeitet CODETRUST personenbezogene Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter (z.B. im Rahmen des Hosting, des Support oder der Entwicklung mit Zugriff auf Echtzeiten des Kunden), treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach marktüblichen Standards.

## 11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im Angebot ist Vertragsbeginn der Tag der Annahme des Angebots durch den Kunden oder, falls CODETRUST vorher mit der Leistungserbringung beginnt, der Tag des Leistungsbeginns.
- 11.2 Verträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Bisher erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet. Für den Fall, dass CODETRUST durch eine vorzeitige Kündigung des Kunden Kosten (z.B. Kosten für die Demobilisierung und Umdisponierung von Ressourcen) entstehen, wird der Kunde CODETRUST hierfür entschädigen. § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.
- 11.3 Gegenseitig vorbehalten bleibt das Recht der schriftlichen Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.
- 11.4 Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen; die Textform ist unzulässig. Eine Übermittlung des Kündigungsschreibens per Fax oder (als Scan) per E-Mail ist zulässig.

## 12. Sonstiges

- 12.1 Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden.
- 12.2 Im Rahmen der Entwicklung von Websites wird CODETRUST im Footer und/oder Impressum der Website als technischer Dienstleister genannt und kann jederzeit verlangen, dass CODETRUST im Zusammenhang mit der Website nicht bzw. nicht mehr genannt wird und entfernt wird.
- 12.3 Ist nach diesen Geschäftsbedingungen die Schriftform erforderlich, reicht zu deren Einhaltung die Textform aus, es sei denn, dies ist im Einzelfall abweichend geregelt.
- 12.4 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von CODETRUST ausgeschlossen.
- 12.5 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist München